

Fußballclub Kollnau 1920 e.V.

-Satzung-

Stand: **16.03.2012**

Rot inhaltliche Satzungsänderung, deren Beschluss der Mitgliederversammlung benötigt wird

Grün redaktionelle Änderung, die zum Verständnis der Satzung benötigt wird bzw. sich auf inhaltliche Änderungen bezieht und daraus Begriffe aufnimmt

§1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Kollnau e.V.“ und hat seinen Sitz in Waldkirch-~~Kollnau~~. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts ~~Waldkirch~~ Freiburg eingetragen. Der Verein wurde im Jahre 1920 gegründet.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die sportliche Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zuwendungen an aktive Spieler dürfen höchstens im Rahmen des Amateurstatus vorgenommen werden.
- (6) Der Verein muss vollständig frei sein von politischen, religiösen oder anderen Tendenzen. Die persönlichen Rechte und die Freiheit aller Mitglieder müssen immer gewahrt bleiben.

§3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
~~Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (~~z.B. den Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von max. 500 €~~) gemäß der gesetzlichen Regelung des §3 Nr.26 EstG gezahlt wird.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußball Bundes (DFB). Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern, aus Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DFB und des SBFV an.

(4) Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die an regelmäßigen Wettspielen und dem Trainingsbetrieb teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Passive Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, die nicht regelmäßig am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften werden. Die letzteren üben die Rechte und Pflichten durch einen Repräsentanten aus, den sie beim Eintritt in den Verein schriftlich zu benennen haben. Dies gilt auch beim Wechsel des Repräsentanten.

(6) Jugendmitglieder sind Mitglieder aller Jugendmannschaften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihre Interessen gegenüber dem Verein werden von den Vertretern der Jugendabteilung wahrgenommen. Weiteres wird in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

(7) Über die Aufnahme eines Mitglieds oder auch die Ablehnung entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der schriftlichen Anmeldung. Sollte der Vorstand die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, so ist die Entscheidung auf Wunsch des

Antragsstellers*in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller*in schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

(8) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne dessen Pflichten. Sie haben zu sämtlichen Vereinsveranstaltungen sportlicher Art freien Eintritt.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(10) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, mit Ausnahme der Jugendmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§5a Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- sowie digitalen Medien zu.

§6 Beiträge, Vergünstigungen

(1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Lediglich Ehrenmitglieder sind ~~wie in §5 geregelt~~ beitragsfrei.

(2) In begründeten Fällen kann der engere Vorstand Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren **mittels Lastschrift** eingezogen. Auch Daueraufträge der Mitglieder sind möglich. Der Jahresbeitrag wird jeweils **am 1. März im Laufe des Monats April** eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

(4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres (= Geschäftsjahr) nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach **zweimaliger** erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

~~Allen Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht genügt haben, wird bei Heimspielen auf dem Gelände des Vereins eine Preisermäßigung eingeräumt, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Aktive Spieler und Jugendspieler haben freien Eintritt.~~

~~Rentner, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schüler und Studenten erhalten gegen Vorzeigen des entsprechenden Ausweises eine Preisermäßigung auf die gültigen Eintrittspreise; die Höhe der Preisermäßigung wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.~~

(5) Alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erhalten bei Heimspielen auf dem Gelände des Vereins freien Eintritt; ebenso Gesamtvorstandsmitglieder und aktive Spieler*innen, die ihrer Beitragspflicht genügt haben. Schüler*innen ab dem 18. Lebensjahr, Rentner*innen und Schwerbehinderte erhalten gegen Vorzeigen des entsprechenden Ausweises eine Preisermäßigung auf die gültigen Eintrittspreise, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgesetzt wird.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft, Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins. Auch eine Streichung durch die Vorstandschaft ist möglich.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom ~~Vorstand~~ **Gesamtvorstand** aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- a) vereinschädigendem Verhalten
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung von Beiträgen ~~trotz zweimaliger~~ **nach erfolgloser** Mahnung

(4) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane, dann können nach vorheriger Anhörung vom ~~Vorstand~~ **Gesamtvorstand** folgende Maßnahmen verhängt

werden:

- a) Verweis (mündlich/schriftlich)
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins.

(5) Diese Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen. Das Mitglied und der Ältestenrat sind zu hören.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung ~~beim Vorsitzenden~~ bei einem/r geschäftsführenden Vorstand*Vorständin einzulegen. Alle Einsprüche und Mitteilungen sind per Einschreiben zuzustellen.

§8 Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden. Die Ehrungen werden bei der Mitgliederversammlung, der Weihnachtsfeier oder bei Festbanketten durchgeführt.

(2) Der Verein kann auszeichnen und ehren durch Verleihen

- a) der silbernen Vereinsnadel für 25jährige Mitgliedschaft,
- b) der goldenen Vereinsnadel für 40jährige Mitgliedschaft,
- c) der Ehrenmitgliedschaft für 50jährige Mitgliedschaft.

(3) Für besondere Verdienste können folgende offiziellen Ehrenzeichen vergeben werden:

- a) Verdienstnadel
- b) Silberteller
- c) silberne Vereinsnadel
- d) goldene Vereinsnadel
- e) große goldene Ehrennadel
- f) Ehrenmitgliedschaft

(4) Auf Vorstandsbeschluss soll der Ehrenring des Vereins, der 1977 erstmals vergeben wurde, frühestens alle 5 Jahre an eine Persönlichkeit vergeben werden, die sich um den Verein in besonders Masse verdient gemacht hat. Der Ehrenring soll als höchste Aufzeichnung im Verein gelten.

(5) Die Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit erfolgen ohne Beschluss aufgrund einer Mitgliedschaft. Die Ehrungen für besondere Verdienste müssen von der Vorstandschaft beschlossen werden.

(6) Der Ehrenring wird durch eine besondere Kommission vergeben, **die aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes besteht. ~~Diese besteht aus folgenden Mitgliedern:~~**

- ~~a) 1. Vorsitzender~~
- ~~b) 2. Vorsitzender~~
- ~~c) 3. Vorsitzender~~
- ~~d) Geschäftsführer~~
- ~~e) Jugendleiter~~
- ~~f) Kassierer~~
- ~~g) Spielausschussvorsitzender~~

(7) Bei allen Beschlüssen über Auszeichnungen und Ehrungen sind strenge Maßstäbe anzulegen, damit die Verleihungen auch das sind, was sie sein sollten: Auszeichnungen ~~wegen Verdienste~~ **aufgrund von Verdiensten** um den Verein.

§9 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der engere ~~oder geschäftsführende~~ Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung
- d) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- e) die Jugendversammlung
- f) der Ältestenrat

§10 Der Vorstand

(1) Der **engere** Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ~~a) 1. Vorsitzender~~
- ~~b) 2. Vorsitzender~~
- ~~c) 3. Vorsitzender~~
- ~~d) Geschäftsführer~~
- ~~e) Schriftführer~~
- ~~f) Kassierer~~
- ~~g) Spielausschussvorsitzender~~
- ~~h) Jugendleiter~~
- ~~i) Pressewart~~
- ~~j) Abteilungsleiter Tischtennis~~
- ~~k) 4 Beisitzer~~

- a) 3 gleichberechtigte und geschäftsführende Vorstände
- b) Schriftführer*in
- c) Kassierer*in

(2) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- d) Geschäftsführer*in
- e) Spielausschussvorsitzende*r
- f) Abteilungsleiter*in Jugend
- g) Pressewart*in
- h) Abteilungsleiter*in Tischtennis
- i) mindestens 2 Beisitzer*innen
- j) Ehrenpräsident*in

(3) ~~Diese 14 Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.~~ Der engere und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. ~~Die Posten a) bis h) können nicht in Doppelfunktion ausgeübt werden.~~ Die Posten zweier geschäftsführender Vorstände, des/r Kassierers*in und des/r Schriftführer*in müssen stets besetzt sein. Dabei darf kein Mitglied des engeren Vorstands ein weiteres Amt im engeren Vorstand in Personalunion ausüben.

(4) ~~Sämtliche~~ Folgende Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt turnusmäßig in folgendem Wechsel:

~~Erstes Jahr:~~ ~~2.-Vorsitzender~~
~~Geschäftsführer~~
~~Schriftführer~~
~~Spielausschussvorsitzender~~
~~Pressewart~~
~~Beisitzer 1 und 2~~

~~Zweites Jahr:~~ ~~1.-Vorsitzender~~
~~3.-Vorsitzender~~
~~Kassierer~~
~~Jugendleiter~~
~~Abteilungsleiter Tischtennis~~
~~Beisitzer 3 und 4~~

gerades Kalenderjahr: 1 geschäftsführende/r Vorstand*Vorständin
Geschäftsführer*in
Schriftführer*in
Spielausschussvorsitzende*r
Pressewart*in
mindestens 1 Beisitzer*in

Ungerades Kalenderjahr: 2 geschäftsführende Vorstände
Kassierer*in
mindestens 1 Beisitzer*in

(5) Folgende Personen werden in Ihren Abteilungsververtretungen für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit

gewählt und von der Mitgliederversammlung nur bestätigt:

- a) Abteilungsleiter*in Jugend (vorgeschlagen von der Mitgliederversammlung Abteilungsversammlung Jugend)
- b) Abteilungsleiter*in Tischtennis (vorgeschlagen von der TT-Abteilung Abteilungsversammlung Tischtennis)

~~Der gesamte Spielausschuss wird von den Aktiven bzw. deren Sprecher vorgeschlagen; die Vorschläge sollten von der Versammlung möglichst berücksichtigt werden. Es können aber auch aus der Versammlung weitere Vorschläge kommen.~~

~~Dem Gesamtvorstand gehören weiter an:~~

- ~~a) Stellvertretender Jugendleiter~~
- ~~b) 2 weitere Mitglieder des Jugendausschusses~~
- ~~c) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Spielausschusses~~
- ~~d) bis zu vier weitere Beisitzer~~

~~Die Posten a) und b) werden vor der Jugendversammlung vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.~~

~~Die Mitglieder des Spielausschusses werden von der Aktivität vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.~~

~~Die weiteren Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt.~~

~~Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.~~

(6) ~~Die Vorstandmitglieder~~ Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben in der Regel bis zur satzungsmäßigen Bestellung ~~der nächsten Vorstandmitglieder~~ ihrer Nachfolger durch die Mitgliederversammlung und die anschließende Eintragung ins Vereinsregister im Amt. Endet die 2-jährige Amtszeit vor dieser Eintragung ins Vereinsregister, so wird sie um eben diesen Zeitraum, jedoch höchstens um 2 Monate verlängert. Das Amt eines Mitglieds im Gesamtvorstand endet jedoch mit seinem Ausscheiden.

(7) Sollte ein Mitglied des Gesamtvorstandes jedoch vorzeitig von seinem Amt zurücktreten, so kann ein/e Nachfolger*in, welcher bisher kein Mitglied des Gesamtvorstands sein muss, durch den Gesamtvorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der/die bestimmte Nachfolger*in kann dann von der Mitgliederversammlung bestätigt oder ein neuer Nachfolger gewählt werden. Eine Entlastung der ausscheidenden Person findet nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

(8) Ein/e nicht dem Turnus entsprechend gewählte/r Nachfolger*in hat dieses Amt zunächst für den turnusmäßigen Zeitraum seiner/s Vorgängers*in auszufüllen.

(9) Das auf Vorschlag des engeren Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum/r ~~Präsidenten~~ Ehrenpräsidenten*in ernannte mit einfacher Mehrheit gewählte Mitglied hat Sitz und Stimme im ~~Vorstand~~ Gesamtvorstand auf Lebenszeit.

~~Platzwart, Ballwart sowie weitere Vereinshelfer wie Beitragskassierer usw. von der Vorstandschaft bestellt.~~

§11 Vorstandsvertretung

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind ~~der erste Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter~~ die drei geschäftsführenden Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ~~Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.~~ Jeweils zwei der drei geschäftsführenden Vorstände sind nach innen wie außen gemeinsam vertretungsberechtigt.

§12 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Diese muss einmal jährlich, spätestens ~~im Monat Februar~~ innerhalb des 1. Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Abdruck der Tagesordnung in der Lokalpresse (~~z.B. Badische Zeitung oder Elztäler Wochenbericht~~) und/oder durch elektronische oder postalische Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Datum der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

(3) Auf der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern über alle sportlichen und finanziellen Vorgänge des vergangenen Geschäftsjahres Rechenschaft abzulegen. Haben die Berichte der einzelnen Sachbearbeiter die Zustimmung der Versammlung gefunden, dann ist dem Gesamtvorstand durch die Mitglieder-versammlung, nachdem ein Versammlungsleiter gewählt worden ist, die Entlastung zu erteilen.

(4) Der Versammlungsleiter hat nach der Entlastung des alten Gesamtvorstandes die anstehenden Neuwahlen vorzunehmen.

(5) Sollte der Fall eintreten, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung keine Entlastung erhält bzw. erhalten, dann müssen die Gründe der Nichtentlastung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Ausschuss – in der Regel der Ältestenrat – genau geklärt werden. In einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Überprüfung bekanntzugeben. Alle anwesenden Mitglieder haben zu beschließen, welche Maßnahmen gegen die nicht entlasteten Vorstandsmitglieder zu treffen sind oder wie weiter zu verfahren ist. Die Neuwahl ist trotz des eintretenden Sonderfalles durchzuführen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit denselben Fristen wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es

- a) der engere Vorstand mit mindestens 3 Stimmen beschließt,

- b) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt,
- c) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter beantragt haben (Unterschriftenliste)
- d) die ordentliche Mitgliederversammlung es beschlossen hat.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss immer vor Beginn darüber abstimmen, ob nicht ein Versammlungsleiter für die Durchführung gewählt werden soll. Für eine Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter muss Vereinsmitglied sein.

(8) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Frist- und satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. ~~Der 1. Vorsitzende muss das 25. Lebensjahr vollendet haben.~~

(10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ~~Vorstand~~ **Gesamtvorstand** des Vereins eingegangen sind.

(11) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte angenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(12) Es grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl eines Vorstandsmitgliedes des engeren Vorstandes geheim erfolgen.

(13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das ~~vom neuen 1. Vorsitzenden~~ **einem/r geschäftsführenden Vorstand*Vorständin und dem/r Protokollführer*in** ~~und dem Versammlungsleiter~~ zu unterzeichnen ist.

§13 Die Jugend des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins einräumen.

(2) Eine eigene Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den engeren Vorstand. Die Jugend und ihre gewählten Vertreter entscheiden über die Verwendung der zugeteilten Mittel.

(3) Die gewählten Vertreter der Jugendabteilung – immer der Jugendleiter – müssen in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht mit Kassen-berichten abliefern.

(4) Die Jugendordnung ist ein Organ des Vereins. Gemäß einer Jugendordnung herbeigeführte

Entscheidungen müssen vom Vorstand behandelt werden.

§14 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht einem Vorstandsgremium angehören. Sie werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Den/die Vorsitzende/n wählen die Mitglieder des Ältestenrates selbst.

(3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, auf Anruf des engeren Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bei Vergehen, Verfehlungen, Differenzen und ähnlichen Vorfällen zusammenzutreten, die betreffenden Angelegenheiten zu untersuchen und das Ergebnis dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. ~~Sollte ein Fall derart schwerwiegend sein, dass mit einem Ausschluss zu rechnen ist, dann ist alles belastende Material zu sichten und schriftlich niederzulegen.~~

~~Ein Vereinsausschluss kann durch den Vorstand des Vereins nur ausgesprochen werden, wenn der Ältestenrat seine Zustimmung gegeben hat.~~

(4) Der Ältestenrat wirkt bei der Ehrung verdienter, langjähriger Mitglieder mit. Jedes Mitglied des Ältestenrates hat das Vorschlagsrecht für Ehrungen bei besonderen Leistungen von Vereinsmitgliedern.

§15 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr frühestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung von den eigens dafür gewählten Kassenprüfern überprüft. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar jeweils für zwei Jahre. Ein/e Kassenprüfer*in scheidet nach Ablauf seiner/ihrer zweijährigen Amtszeit aus und kann frühestens ein Jahr danach wiedergewählt werden.

(2) ~~Diese~~ Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen nur bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des/r Kassierers*in.

(3) Aus Neutralitätsgründen dürfen Kassenprüfer keinem Vorstandsgremium angehören.

§16 Geschäftsordnung

(1) In jedem Jahr muss sich die Vorstandschaft zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine eigene interne Geschäftsordnung erstellen. Beschlüsse des engeren und des erweiterten Vorstandes bestimmen das Handeln ~~des Vorsitzenden~~ der geschäftsführenden Vorstände. In den

Verfahrensfragen ist deshalb eine Rahmenvorgabe erwünscht. Über ihren Inhalt und Umfang bestimmt der ~~Vorstand~~ **Gesamtvorstand**.

(2) Ebenfalls Teil der inneren Geschäftsordnung ist die Aufgabenverteilung der drei geschäftsführenden Vorstände nach deren Wahl.

(3) Mit einfacher Mehrheit im engeren Vorstand wird die bisher gültige Geschäftsordnung zu Beginn eines Geschäftsjahres übernommen. Sie ist schriftlich festzuhalten und jedem Mitglied des engeren und erweiterten Vorstandes auszuhändigen.

(4) Geldausgaben, die sich nicht unmittelbar aus Beschlüssen der Mitglieder-versammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeben, dürfen vom Kassierer nur mit Zustimmung des engeren Vorstandes getätigt werden. Über Beträge unter 250 Euro kann der Kassierer allein entscheiden. Bei Eilentscheidungen oder laufenden Ausgaben genügt die Zustimmung von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes – darunter einer der drei ~~ersten Vorsitzenden~~ **geschäftsführenden Vorständen** -, sofern ein Höchstbetrag von 1.500 Euro nicht überschritten wird. Der engere Vorstand ist in der nächstfolgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren.

(5) Der ~~Vorstand~~ **Gesamtvorstand** ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des engeren Vorstandes eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder **sowie ein/e geschäftsführende/r Vorstand*Vorständin** anwesend ist.

(6) Der ~~Vorstand~~ **Gesamtvorstand** entscheidet mit einfacher Mehrheit. ~~Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.~~ Von jeder **Vorstandssitzung** ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom/von der ~~Versammlungsleiter~~ **Sitzungsleiter*in** und ~~vom Schriftführer~~ **vom/ von der Protokollführer*in** zu unterzeichnen sind.

(7) Der ~~erweiterte Vorstand~~ **Gesamtvorstand** tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; zusätzlich auf Wunsch ~~des 1. Vorsitzenden~~ **eines/r geschäftsführenden Vorstandes*Vorständin** oder wenn mindestens fünf Mitglieder dieses Gremiums eine Sitzung beantragen.

(8) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ~~sofern er nicht Mitglied des engeren Vorstandes ist,~~ kann auf Wunsch die Protokolle der Sitzungen einsehen.

§17 Neuwahlen

(1) Es wird ein/e **Versammlungsleiter*in** bestimmt. Diese/r führt die Entlastung der **geschäftsführenden Vorstände** durch. Nach erfolgreicher Entlastung übergibt der/die **Versammlungsleiter*in** die **Versammlungsleitung** einem nicht neu zu wählendem **geschäftsführendem Vorstand** weiter.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt.

~~(3) Der Versammlungsleiter nimmt nach erfolgreicher Entlastung die Wahl des 1. Vorsitzenden vor, sofern diese ansteht.~~ Vorschläge sind von den Mitgliedern einzubringen. Die Vorgeschlagenen sind zunächst zu fragen, ob sie eine eventuelle Wahl annehmen würden. Bei zwei oder mehr Bewerbungen entscheidet eine geheime Wahl. Liegt Stimmgleichheit von zwei Kandidaten vor, entscheidet eine Stichwahl.

~~(4) Nach erfolgreicher Wahl übergibt der Versammlungsleiter dem neugewählten 1. Vorsitzenden die weitere Versammlungsleitung. In dem Jahr, in dem keine Wahl des 1. Vorsitzenden ansteht, führt der Versammlungsleiter nur die Entlastung durch. Der 1. Vorsitzende lässt sich seine Mitarbeiter durch die Versammlungs teilnehmer wählen. Hierbei sind den Wünschen des 1. Vorsitzenden weitgehendst Rechnung zu tragen, da dieser mit den gewählten Personen vertrauensvoll zusammenarbeiten muss. Selbstverständlich müssen für den neuen Vorstand vorgesehene Personen das Vertrauen der Mitgliederversammlung mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit haben.~~ Auf Antrag eines Mitglieds können auch mehrere Vorstandsmitglieder im Block gewählt werden.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes, kann die Wahl eines Vorstandsmitgliedes auch in geheimer Wahl erfolgen.

(6) Sollte der Fall eintreten, dass kein/e Kandidat*in für die Besetzung eines Postens innerhalb des engeren Vorstandes zur Verfügung steht bzw. die Stimmenmehrheit erhält, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Handelt es sich bei einer nicht möglichen Wahl um den Posten ~~des 1. Vorsitzenden~~ eines/r geschäftsführenden Vorstandes*Vorständin, so ist der Wahlgang abzubrechen; die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder ist dann bei der neu einzuberufenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei allen anderen Vorstandsposten wird die Wahl fortgesetzt; bei der neu einberufenden Mitgliederversammlung findet dann lediglich die Nachwahl des vakanten Postens statt.

§18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es entweder der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von 75 % seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde (Unterschriftenliste).

(3) Beschlüsse über die Auflösung bedürfen ~~der Anwesenheit von 50% aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.~~ Für die Auflösung müssen 75% aller Anwesenden stimmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Waldkirch, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs in Waldkirch verwenden darf.

§19 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Änderungen in der Satzung können nur in einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Sofern einzelne Fragen in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des BGB sowie des DFB bzw. des SBFV. Für die Beschlussfassung ist der **Vorstand** **Gesamtvorstand** zuständig.

-Ende-